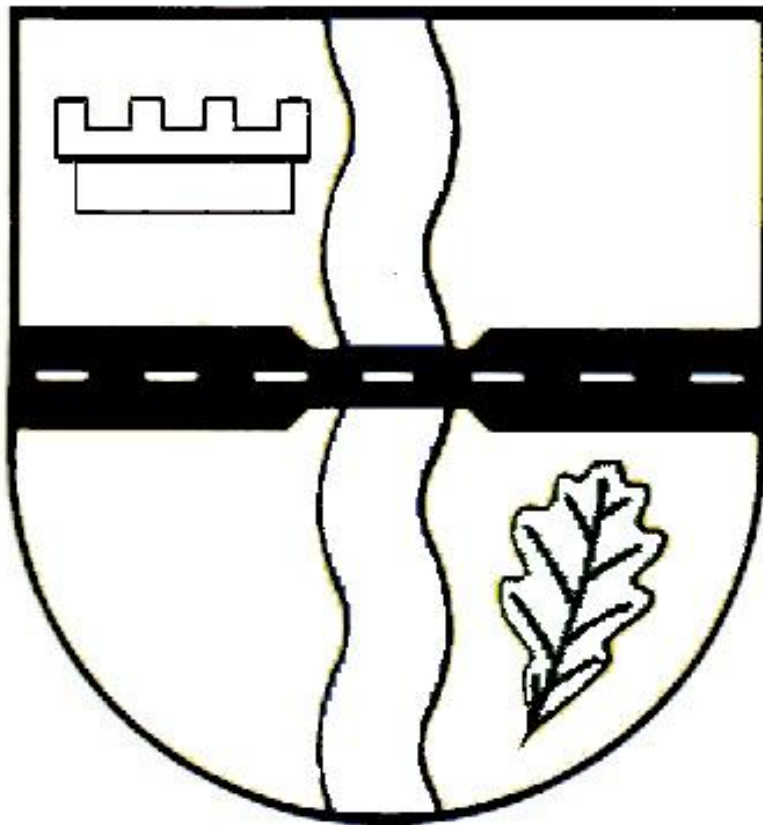


HAUPTSATZUNG

der Gemeinde ***Treia***

Kreis Schleswig-Flensburg



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.08.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Hauptsatzung der Gemeinde Treia erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt:

"In Gold ein blauer Wellenfahl, überdeckt durch einen
in der Mitte beidseitig eingekerbten schwarzen Balken.
Rechts oben ein schwebender roter Zinnenbalken,
links unten ein grünes Eichenblatt."

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf blauem Tuch zwischen zwei schmalen gelben Streifen unweit des oberen und des unteren Tuchrandes das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift
"Gemeinde Treia, Kreis Schleswig-Flensburg."

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.

§ 3
Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder Er entscheidet ferner:

a) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Gemeinde Treia im Rahmen der hierfür erlassenen Satzung der Gemeinde Treia,

b) über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,-- € nicht überschritten wird,

c) über den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,-- € nicht überschreitet,

d) über den Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins insgesamt 5.000,-- € nicht übersteigt,

- e) über Tausch, Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,-- € nicht übersteigt,
- f) über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnliche Zuwendungen, sowie die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,-- Euro, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
- g) über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
- h) über die Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
- i) über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gem. § 21 Abs. 3-5 GO i.V.m. § 32 Abs. 3 GO
- j) darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gem. § 20 GO vorliegt,
- k) darüber, ob eine Ausnahme des Vertretungsverbotes gem. § 23 GO vorliegt,
- l) über die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 2.600,-- € nicht überschritten wird,
- m) über die Gewährung von Zuschüssen an Institutionen bzw. Vereine bis zur Höhe von 500,-- €
- n) über die Gewährung von Darlehen bis zu einem Wert von 5.000,-- €
- o) über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichtsbeseinigungen nach dem BauGB,
- p) über die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangeneinräumungen.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte des Amtes kann an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 5

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
- a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Finanzwesen, Steuern, Grundstücksangelegenheiten

b) Bauausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Bauwesen

c) Wegebauausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Wegebau und Wegeunterhaltung

d) Ausschuss für Dorfgestaltung und Pflege
Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Dorfgestaltung, Umweltschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr

e) Kultur- und Sportausschuss
Zusammensetzung:
7 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Kultur- und Gemeindefestwesen, Büchereiwesen, Jugend, Sport

f) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung
Zusammensetzung:
4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet:
Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu a) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

- (2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern könne auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertreter, können in die Ausschüsse a) bis e) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 6

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 7

Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als 2/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge nach § 29 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder –vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze 1.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,-- €, halten.

Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,-- €, hält.

§ 9

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.000,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen mtl. 200,-- € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde, mit Ausnahme der Bauleitpläne, werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Arensharde bekannt gemacht. Es führt die Bezeichnung „Amtsblatt des Amtes Arensharde“ und erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so

erscheint das Amtsblatt an dem davor liegenden Werktag. Es ist beim Amt Arensharde unter folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

- Abonnement: gegen Erstattung der Portokosten
- Einzelbezug: unentgeltliche Abgabe bei Abholung in der Amtsverwaltung Silberstedt

(2) Alle mit der Aufstellung von Bauleitplänen verbundenen Bekanntmachungen, die öffentlichen Bekanntmachungen im Flurbereinigungsverfahren, die Feststellung des Gemeindewahlergebnisses und die Feststellung über die Nachfolge in der Gemeindevertretung erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel, die sich in

Treia, Treenestraße 23-25

befindet.

Die Aushangfrist beträgt 1 Woche. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitgerechnet werden, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift, Datum und Dienstsiegel zu vermerken.

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 29. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19.06.2003, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 13.12.2007, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 09.10.2013 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Treia, den 14.10.2013

Johann Nissen
Bürgermeister

L.S.